

Richtlinie zur Förderung von Interrail-Pässen für junge Monheimerinnen und Monheimer

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 6.4.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadt Monheim am Rhein fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Bahnreisen junger Bürgerinnen und Bürger mit einem Interrail-Pass ins europäische Ausland.

Ziel dieser Förderung ist es, jungen Menschen eine kostengünstige individuelle Reise durch Europa zu ermöglichen und ihnen durch ihr persönliches Erleben die europäische Idee nahezubringen. Hierdurch leistet die Stadt Monheim am Rhein einen Beitrag zur europäischen Integration. Die erworbenen interkulturellen Fähigkeiten und die persönlich erworbene Erfahrung über Europa werden als Bausteine für die interkulturelle Bildung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Monheim am Rhein betrachtet.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden junge Menschen, die zum Zeitpunkt des Reisebeginns das 16. Lebensjahr vollendet, und zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Monheim am Rhein haben.

Nach Zustellung des Interrail-Passes muss die Reise innerhalb von elf Monaten oder, falls abweichend, laut den Bestimmungen von Interrail angetreten werden.

Vorzulegen sind bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Reise:

- ein kurzer Reisebericht mit Foto
- eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung des Berichts und des Fotos auf der städtischen Internetseite.

3. Antragsverfahren

Der Antrag für den Interrail-Pass wird bei der Stadtverwaltung in Form eines elektronischen Formulars auf der Internetseite <https://www.monheim.de> gestellt. Antragsstellende übermitteln dazu alle Informationen, die zum Kauf eines Interrail-Passes notwendig sind und willigen ein, dass diese Daten an die Firma Eurail B.V., Utrecht weitergeleitet werden.

Nach erfolgreicher Überprüfung des Antrags hinsichtlich der in Punkt 2 genannten Fördervoraussetzungen, bestellt die Stadtverwaltung den Interrail-Pass bei Eurail. Der Pass wird durch Eurail elektronisch als „Interrail Mobile Pass“ zur Verfügung gestellt.

4. Höhe der Förderung

Gefördert wird ein Interrail-Pass der 2. Klasse im Leistungsumfang „15 Tage innerhalb von 2 Monaten“ oder bei Änderungen des Angebots von Eurail ein durch die Stadtverwaltung ausgewähltes vergleichbares Produkt einmalig pro Antragsteller bzw. Antragstellerin.

Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung der Förderung oder auf Erstattung des geförderten Pass bei Nicht-Antreten der Reise.

5. Regelung für Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B

Die Firma Eurail stellt für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B, das sie im deutschen Nahverkehr zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, einen zusätzlichen Interrail-Pass für eine Begleitperson aus. Die unter Punkt 2 definierten Fördervoraussetzungen müssen von der schwerbehinderten Person erfüllt werden und der Bedarf für eine Begleitperson vor Antragsstellung bei der zuständigen Stelle in der Stadtverwaltung angemeldet werden.

6. Stornierung

Im Falle einer Stornierung des Passes trägt der Pass-Inhaber bzw. die Pass-Inhaberin die anfallenden Gebühren.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

